

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/19 vom 7. August 2003

Sg Versicherungsgericht, 2003-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2011_19

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/19 du 7 août 2003

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/19 del 7 agosto 2003

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens. Fehlt es für die Prüfung der Frage, ob sich der Sachverhalt seit Erlass einer Verfügung, in der kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wurde, nachträglich erheblich verändert hat, an einer genügend zuverlässigen Vergleichsgrundlage, und lässt sich dieselbe nicht mehr nachträglich erstellen, ist mit einer fiktiven Vergleichsgrundlage zu operieren. Sonst würden sämtliche späteren Anpassungen zum Vorneherein verunmöglicht. Bei der Prüfung der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bei der Berechnung des EL-Anspruchs ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Verhältnisse auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt ständig verändern, weshalb insoweit eine (letztlich jederzeitige) Überprüfung im Rahmen eines Revisionsverfahrens auch ohne Veränderung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person möglich ist. Hinsichtlich der zu fordernden Stellenbemühungen rechtfertigt sich eine Orientierung an der Praxis im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2012, EL 2011/19). Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterin Miriam Lendfers, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiber Tobias Bolt. Entscheid vom 16. Februar 2012 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Fäh, Oberer Graben 26, 9000 St. Gallen, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Ergänzungsleistung zur IVSachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Nachdem die Beschwerdegegnerin über den Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung bereits mehrfach rechtskräftig verfügt hatte, ist zunächst zu prüfen, ob sie auf die Frage der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens überhaupt zurückkommen durfte. Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist eine rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung nämlich nur dann entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder einzustellen, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. In Bezug auf das Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers ist eine solche nachträgliche erhebliche Veränderung zwar eingetreten, nachdem die Ehefrau des Beschwerdeführers die zuvor ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit – die sie zusammen mit ihrem Ehemann ausgeübt hatte – zu Beginn des Jahres 2007 aufgegeben hat. Zu Recht hat die Beschwerdegegnerin denn auch in der Folge eine entsprechende Anpassungsverfügung erlassen, nämlich jene vom 12. Juni 2008. Nur hat es die

Beschwerdegegnerin dabei offensichtlich – rechtswidrigerweise – unterlassen, die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu prüfen; vielmehr hat sie keinerlei Erwerbseinkommen angerechnet. Trotz dieses Mangels ist die Verfügung vom 12. Juni 2008 (unangefochten) in formelle Rechtskraft erwachsen und damit verbindlich geworden. In der Folge ergingen am 23. Dezember 2008, am 28. Dezember 2009, am 21. Januar 2010, am 11. Februar 2010 und am 25. März 2010 weitere Verfügungen, in denen der EL-Anspruch ohne Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens berechnet wurde, und die (unangefochten) in formelle Rechtskraft erwachsen sind. Um auf die Frage der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zurückkommen zu können, hätte es entweder einer weiteren erheblichen Sachverhaltsveränderung oder aber des Nachweises einer anfänglichen tatsächlichen oder rechtlichen Unrichtigkeit der Verfügung vom 12. Juni 2008 bedurft, sodass entweder eine Anpassung gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG oder aber eine Revision oder Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 1 oder 2 ATSG hätten vorgenommen werden können. Da es allerdings die Beschwerdegegnerin unterlassen hatte, im Rahmen der Anpassung Mitte 2008 die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu prüfen, konnte sie im Rahmen des Zurückkommens auf diese Frage im Jahr 2010 (Ankündigung: 18. Januar 2010; Verfügung: 5. Oktober 2010) weder eine erhebliche Veränderung noch eine (anfängliche) Unrichtigkeit nachweisen, da es an einem (genügend abgeklärten) „Vergleichssachverhalt“ fehlte. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nun freilich dieser „Vergleichssachverhalt“ per Juni 2008 nicht mehr nachträglich erheben. Das könnte bedeuten, dass auf die Frage der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zufolge der Unterlassung der Beschwerdegegnerin im Jahr 2008 überhaupt nicht mehr zurückgekommen werden könnte, weil es weder gelingen würde, eine zweifellose Unrichtigkeit noch eine erhebliche Sachverhaltsveränderung nachzuweisen, weil beides einen „Vergleich“ voraussetzt, der mangels Grundlagen nicht angestellt werden könnte. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Wiedererwägung oder einer Revision wäre dies wohl hinzunehmen, in Bezug auf die Möglichkeit, die Verfügung an erhebliche nachträgliche Sachverhaltsveränderungen anpassen zu können, wäre diese Lösung hingegen als stossend zu qualifizieren, könnte damit doch dem vom Gesetzgeber anerkannten Bedürfnis nach Korrekturen bei Sachverhaltsveränderungen (zugunsten der Versicherten oder zu deren Ungunsten) nicht mehr Rechnung getragen werden. Es rechtfertigt sich deshalb – zumindest mit Blick auf die Möglichkeit nachträglicher Korrekturen infolge Sachverhaltsveränderungen –, nicht erhobene Sachverhaltselemente fiktiv zu unterstellen. Das heisst, dem mangelhaften Entscheid ist eine entsprechende Fiktion zu unterstellen, die den diesbezüglich nicht abgeklärten und nicht mehr erhebaren Sachverhalt ersetzt. Mittels Vergleichs zwischen allfällig zwischenzeitlich geänderten Sachverhaltselementen und dieser Fiktion wäre die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung damit gegeben, womit dem Sinn und Zweck von Art. 17 ATSG genügend Rechnung getragen werden könnte. Für den vorliegenden Fall würde dies bedeuten, zu fingieren, die Beschwerdegegnerin hätte im Juni 2008 die Frage einer allfälligen selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers geprüft und wäre zum Schluss gekommen, eine solche liege nicht vor. Denn nur dann hätte folgerichtig die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens unterbleiben dürfen. Um auf die Frage der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens im Jahr 2010 zurückkommen zu dürfen, hätte es einer erheblichen Sachverhaltsveränderung bedurft, die eine Neubeurteilung des Selbstverschuldens der Arbeitslosigkeit erlaubt hätte. Eine solche hätte nicht nur in den persönlichen Umständen der Ehefrau des Beschwerdeführers erblickt werden können,

sondern allenfalls auch – da der reale Arbeitsmarkt zu unterstellen ist – in den tatsächlichen Arbeitsmarktverhältnissen. Dass sich die Verhältnisse auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt ständig verändern, ist notorisch, weshalb insoweit nichts gegen eine – letztlich jederzeitige – Überprüfung derselben im Rahmen eines Revisionsverfahrens im Sinne von Art. 17 ATSG spricht. Gerade bezüglich der Anrechnung allfälliger hypothetischer Erwerbseinkommen bei der Berechnung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen wird bekanntlich auch entsprechend verfahren: Die EL-Durchführungsstellen fordern in entsprechenden Fällen mit gewisser Regelmässigkeit (aktuelle) Bewerbungsunterlagen ein, anhand derer sie jeweils neu überprüfen, ob ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen ist. Dabei handelt es sich im Grunde um regelmässige Revisionsverfahren. Entsprechend ist auch im vorliegenden Fall die Möglichkeit einer solchen Neuüberprüfung zu bejahen, weshalb die Verfügung vom 5. Oktober 2010 bzw. der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Juni 2011 insofern nicht zu beanstanden ist.

E. 2

Die Anpassung bzw. die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ist per 1. Oktober 2010 erfolgt, was nicht zu beanstanden ist. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat sich in den Monaten November 2010 bis und mit Juli 2011 auf jeweils sechs Arbeitsstellen pro Monat beworben, wobei offenbar mit dem zuständigen RAV angesichts der gesamten Umstände vereinbart worden war, dass sechs Bewerbungen pro Monat ausreichend seien. Jedenfalls ist die entsprechende Behauptung in der Beschwerde als glaubwürdig zu qualifizieren, denn gemäss der seit 1. Januar 2010 gültigen Weisung GL-018 der Geschäftsleitung des Amtes für Arbeit des Kantons St. Gallen werden aktuell pro Monat lediglich fünf bis acht Arbeitsbemühungen verlangt. Wie im Entscheid EL 2010/49 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. August 2011 (E. 3.3) ausgeführt, besteht kein Anlass, im Bereich der Ergänzungsleistungen deutlich höhere Anforderungen an Stellenbemühungsnachweise zu stellen als im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Dies jedenfalls nicht ohne vorgängige Begründung, Aufklärung und allenfalls Abmahnung. Damit sind die Bemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers vorliegend für die Monate November 2010 bis und mit Juli 2011 als ausreichend zu qualifizieren, weshalb die Vermutung, sie hätte in diesem Zeitraum mittels hinreichender Bemühungen eine Arbeitsstelle finden können, widerlegt ist. Entsprechend fällt die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens (im vorliegend massgebenden Zeitraum bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides) nur für den Monat Oktober 2010 in Betracht, denn in diesem Monat hat die Beschwerdeführerin – trotz Ermahnung – keine Arbeitsbemühungen unternommen.

E. 3

Was die Höhe des angerechneten hypothetischen Erwerbseinkommens für den Monat Oktober 2010 betrifft, so hat die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung desselben den ausgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Ehefrau des Beschwerdeführers (vgl. den Entscheid IV 2007/186 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2008) zu Unrecht keine Rechnung getragen (vgl. EL-act. 42). Die Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens ist daher zu korrigieren. Dabei rechtfertigt es sich auch, die Berechnung gemäss jener im Bereich der Invalidenversicherung vorzunehmen. Da allerdings im Gegensatz zum Invalidenversicherungsrecht nicht auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt, sondern auf den realen abzustellen ist, also auf den Arbeitsmarkt im fraglichen Zeitpunkt und in der Nähe des Wohnorts, ist auf die Ergebnisse für die

Grossregion Ostschweiz abzustellen. Gemäss den Ergebnissen der vom Bundesamt für Statistik durchgeführten Lohnstrukturerhebung für das Jahr 2008 hätte die Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr 2010 bei voller Gesundheit und unter Berücksichtigung der statistischen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,6 Stunden und der Nominallohnentwicklung von 3,2 % (Indexstand 2008: 2499; Indexstand 2010: 2579) in der Grossregion Ostschweiz ein Einkommen von Fr. 50'049.-- erzielen können. Vor dem Hintergrund, dass sie lediglich zu 70 % arbeitsfähig ist, und bei Vornahme eines Abzugs vom Tabellenlohn von 25 %, ist das hypothetische Erwerbseinkommen auf Fr. 26'276.-- festzulegen. Davon sind bei der Berechnung des EL-Anspruchs Sozialversicherungsbeiträge von 6,15 % bzw. Fr. 1'616.-- in Abzug zu bringen.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde vom 22. Juli 2011 insofern gutzuheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Juni 2011 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Neuberechnung des EL-Anspruchs ab 1. Oktober 2010 und anschliessender Neuverfügung zurückgewiesen wird. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit einer praxismässigen Pauschale von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Juni 2011 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Neuberechnung des EL-Anspruchs für den Monat Oktober 2010 im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung zurückgewiesen. 2. Ab 1. November 2010 hat die Berechnung des EL-Anspruchs ohne Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu erfolgen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.